

Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
Band: - (1984)
Heft: 24

Rubrik: Bundesgericht korrigiert Fehlurteil aus Liestal

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Oberwiler Wohnwagen dürfen in die Wohnzone

Basler Zeitung v. 10.9.1983, Seite 31

Bundesgericht korrigiert Fehlurteil aus Liestal

Eine Familie jenischer Abstammung darf ihre Wohnwagen in der Oberwiler Wohnzone aufstellen, entschied das Bundesgericht. Es hob damit einen Entscheid des Verwaltungsgerichts auf und rügte diese Instanz zugleich für ihr Verhalten. Gemeinderat, Baupolizeiamt und Regierungsrat unterstützten das Baugesuch. Nachbarn jedoch waren dagegen.

Oberwil, ko. Die sieben Oberwiler Anwohner, die sich gegen die Aufstellung von Wohnwagen für eine Familie jenischer Abstammung zur Wehr gesetzt hatten, sind vor dem Bundesgericht abgeblitzt. Die öffentlich-rechtliche Abteilung entschied am 10. August dieses Jahres, die Beschwerden gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts, das den Wohnwagen keine Ausnahmeverfügung zugestehen wollte, gutgeheissen.

Angefangen hat die ganze Geschichte damit, dass der Oberwiler Gemeinderat dem Gesuch einer jenischen Familie, ihre Wohnwagen aufzustellen zu dürfen, positiv gegenüberstand und an einer Gemeindeversammlung am 13. Dezember 1979 sich mit grossem Mehr der Unterstützung der Bevölkerung versicherte.

Gemeinderat: besondere Verhältnisse

Der Gemeinderat befürwortete in der Folge die Bewilligung des Baugesuches als Ausnahmeverfügung. Der Gemeinderat ist für die Gewährung solcher Ausnahmen zuständig, und zwar «in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles».

Das Baupolizeiamt entsprach dem Gesuch, die kantonale Baurekurskommission wies die Einsprecher ab. Die Kommission führte insbesondere aus, dass das «Auf der Wacht» an der Binningerstrasse (zwischen Binningen und Oberwil) gelegene Land bisher Lager- und Übungsplatz für den Zivilschutz war. Die Parzelle eigne

sich für ein derartiges Camp (obwohl in der Zone W2f gelegen), da sie durch eine bewaldete Böschung vom übrigen Baugebiet abgetrennt sei.

«Da könnte ja jeder kommen»

Der Regierungsrat entschied in gleichem Sinne, aber das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerden am 23. Juni 1982 gut. Der Entscheid war mit drei zu zwei Stimmen gefallen. Das Verwaltungsgericht meinte, wenn das Begehren der jenischen Familie als Ausnahmesituation erkannt würde, so müsste jedem Gesuchsteller, der glaubhaft dargetan hätte, er ziehe künftig das Leben in einem Wohnwagen vor, eine Ausnahmeverfügung erteilt werden. Einem solchen Bedürfnis könne aber nur durch Änderung der Zonenordnung entsprochen werden.

Gegen diesen Entscheid reichte sowohl die Gemeinde wie auch die betroffene Familie staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht ein. Die Gemeinde machte eine Verletzung der Autonomie geltend, die betroffene Familie eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs.

Bundesgericht: Nicht haltbar

Das Bundesgericht bemängelt insbesondere, dass das Verwaltungsgericht sich mit den besonderen örtlichen Verhältnissen des an eine bewaldete Böschung anstoßenden Grundstücks überhaupt nicht auseinandergesetzt hat, «obwohl Regierungsrat und Baupolizeiamt überzeugend darlegen, dass die besonderen topographischen Verhältnisse eine

nicht mehr fahren siehst, um wo du die Vögel nicht mehr hören kannst. Dann steht schon böse um uns alle.

Noch vor zwei Jahren, als wir hier unser Lager hatten weckten uns am Morgen die Vögel mit ihrem Gezwitscher. Heute hörst du kaum mehr einen – es ist verdächtig still geworden.»

Ich mache mich bereit zum Aufbruch. Meine Zeit bei den Häfeli ist zu Ende. Fritz hat zwar gemeint, er bringe mir schon ein Handwerk bei, um bei ihnen bleiben zu können.

Kaspars Kommentar ist typisch: «Nur nie pressiert Fang ersch im Frülig öppneus a. Lueg, d'Natur macht' au eso. Richt di nur dena!»

Ausnahmeverfügung für ein Wohnwagen-Camp einer Familie rechtfertigen, geradezu angezeigt erscheinen lassen. Weil diese besonderen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind, treffe die Annahme nicht zu, dass eine Vielzahl gleichartiger Fälle zu einer unzulässigen «kalten Revision» der Zonenordnung hin ausliefe. Einen Hinweis auf diese besondere Lage erhalte man auch aus dem früheren Verwendungszweck der Parzelle. Der Gemeinderat durfte deshalb in Ausübung seiner Autonomie das Vorliegen eines Ausnahmegrundes bejahen. Das Abweichen des Verwaltungsgerichts, das sich «mit den sorgfältigen Erwägungen der Vorinstanzen nicht auseinandersetzt hat», sei nicht haltbar. Man könnte auch nicht sagen, dass die Beschwerdeführer von ihren oberhalb des Wäldchens rund 100 Meter entfernt gelegenen Liegenschaften ein schutzwürdiges überwiegendes Nachbarinteresse hätten. Das Verwaltungsgericht begründete die Enmessensüberschreitung lediglich damit, dass die Ausnahmeverfügung zu einem sehr weitgehenden Abweichen vom Zonencharakter führe. Dieser Gesichtspunkt bilden jedoch kein ausschlaggebendes Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob Ermessen willkürlich gehandhabt wurde. Die Tragweite der Abweichung von den üblichen Zonen sei, wiederholt das Gericht im Lichte der örtlichen Verhältnisse zu würdigen.

Die Autonomiebeschwerde der Gemeinde Oberwil erweise sich unter allen Gesichtspunkten als begründet. Gutzuheissen sei auch die Beschwerde der Familie, denn das Verwaltungsgericht hat ihr «klarerweise das Recht verweigert», indem es nicht zum Verfahren beigeladen war. Das Gericht habe damit Mindestanforderungen missachtet.

Mit diesem Urteil ist der Weg frei für die Erteilung einer Baubewilligung.